

PHILOSOPHIE & KRITIK. NEUE BEITRÄGE ZUR  
POLITISCHEN PHILOSOPHIE UND KRITISCHEN THEORIE

Liza Mattutat

# Emanzipation und Gewalt

Feministische Rechtskritik mit Karl Marx, Jacques  
Derrida und Gilles Deleuze



**J.B. METZLER**

---

# **Philosophie & Kritik. Neue Beiträge zur politischen Philosophie und Kritischen Theorie**

## **Reihe herausgegeben von**

Julia Christ, LIER-FYT, PARIS, France

Daniel Loick, Faculty of Humanities, University of Amsterdam, Amsterdam, Utrecht, The Netherlands

Titus Stahl, University of Groningen, Groningen, Groningen, The Netherlands

Frieder Vogelmann, Faculty of Social Sciences, Goethe Universität Frankfurt am Main, Frankfurt am Main, Hessen, Deutschland

Diese Reihe soll Beiträge versammeln, die sich von traditionellen Herangehensweisen in der praktischen und politischen Philosophie dadurch abheben, dass sie sich in dreifachem Sinne als politisch engagierte Philosophie begreifen:

(1) Sie sind auf das Politische gerichtet, also auf die als selbstverständlich in Anspruch genommenen begrifflichen Grundlagen unseres politischen Denkens und Handelns. Sie reduzieren politische Philosophie damit weder auf ein Nachdenken über vorgegebene institutionelle Strukturen, noch führen sie sie auf Moralphilosophie zurück. Sie sind *politisch* engagierte Philosophie.

(2) Sie verstehen politische Philosophie als eine Reflexionsinstanz sozialer Praktiken, die selbst Bestandteil dieser Praktiken ist. Philosophie ist demnach weder der Politik extern noch ihrer Zeit enthoben, sondern eine – durchaus historisch informierte und auf Emanzipation ausgerichtete – Selbstverständigung der Gegenwart über ihre Kämpfe. Sie sind politisch *engagierte* Philosophie.

(3) Sie bleiben dabei politisch engagierte *Philosophie*: Sie verbinden Arbeit an den Begriffen mit der Auseinandersetzung mit den philosophischen Traditionen und der Transformation unserer politischen Fantasie.

Weitere Bände in der Reihe <https://link.springer.com/bookseries/15669>

---

Liza Mattutat

# Emanzipation und Gewalt

Feministische Rechtskritik mit Karl  
Marx, Jacques Derrida und Gilles  
Deleuze



**J.B. METZLER**

Liza Mattutat  
Leuphana Universität Lüneburg  
Lüneburg, Deutschland

Dissertation Leuphana Universität Lüneburg, 2020  
u.d.T.: Liza Mattutat: „Emanzipation und Gewalt. Feministische Rechtskritik mit Karl Marx,  
Jacques Derrida und Gilles Deleuze.“

ISSN 2524-3683 ISSN 2524-3691 (electronic)  
Philosophie & Kritik. Neue Beiträge zur politischen Philosophie und Kritischen Theorie  
ISBN 978-3-662-64824-7 ISBN 978-3-662-64825-4 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-64825-4>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer-Verlag GmbH, DE,  
ein Teil von Springer Nature 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht  
ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und  
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in  
diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung  
zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die  
Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in  
diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch  
die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des  
Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen  
und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Frank Schindler

J.B. Metzler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil  
von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

*Für Felix und Gregor*

---

## Danksagung

Dieses Buch verdankt seine Existenz unzähligen Gesprächen und Diskussionen, die wohl ebenso häufig an Küchentischen und Kneipentheken wie in Seminarräumen und Büros geführt wurden. Es ist mir deshalb unmöglich, allen Menschen zu danken, die in der einen oder anderen Weise zu ihm beigetragen haben. Einige Unterstützer:innen möchte ich dennoch hervorheben: Erich Hörl, Christina Wessely und Daniel Loick danke ich für die freund(schaft)liche Betreuung meines Projektes. Susanne Krasmann und Christoph Hubig möchte ich dafür danken, dass sie mich zu einem früheren Zeitpunkt unterstützt haben.

Ich danke den Kollegiat:innen des Graduiertenkollegs *Kulturen der Kritik*, namentlich Miglè Bareikytė, Elisabeth Heymer, Henrike Kohpeiss, Anna Königshofer, Boaz Levin, Ying Sze Pek, Juliane Rahn, Alia Rayyan, Nadine Schiel, Isabel Mehl, Heiko Stubenrauch und Lotte Warnsholdt, sowie meiner verstorbenen Kollegin und Freundin Rebecca Ardner. Sie alle haben mir neue Perspektiven eröffnet, und zwar sowohl philosophischer als auch persönlicher Natur. Insbesondere den vier Letztgenannten – Isa, Heiko, Lotte und Rebecca – möchte ich für intensive gemeinsame Jahre danken.

Auch Beate Söntgen, der Sprecherin des Kollegs, sowie Susanne Leeb und Holger Kuhn sei an dieser Stelle für ihre Unterstützung gedankt.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und das Gleichstellungsbüro der Leuphana Universität Lüneburg haben die finanzielle Grundlage für mein Dissertationsprojekt geschaffen, indem sie die Mittel für meine Stelle und für ein Abschlussstipendium zur Verfügung stellten. Herzlichen Dank dafür!

Der Hamburger Mensa-Gruppe ist es zu verdanken, dass ich beim Schreiben, entgegen der bekannten Redewendung, selten einsam war. Meinen Eltern Cornelia Herpel-Mattutat und Jörg Mattutat, meinem Bruder Ole Mattutat und allen meinen lieben Freund:innen danke ich für ihr geduldiges Zuhören, für ihre klugen Fragen und für ihre Ermutigungen. Hauke Branding und Marina Martínez Mateo haben mir wertvolle Hinweise für die Überarbeitung des Manuskripts gegeben und Klaus Bock übernahm dessen silsichere Korrektur. Allen dreien sei herzlich gedankt!

Den Herausgeber:innen der Reihe *Philosophie & Kritik* möchte ich dafür danken, dass sie mein Buch in die Reihe aufgenommen haben. Mein Dank gilt außerdem dem Springer-Verlag sowie Frank Schindler, Amose Stanislaus und Omika Mohan für die Betreuung des Buchprojektes.

Zuletzt möchte ich meinem Freund Felix und unserem Sohn Gregor danken, und zwar für mehr als hier je Platz finden könnte. Kurz gesagt, aber: für ihre Liebe und für unser gemeinsames Leben.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	1
<b>2</b>	<b>Entpolitisierung durch Rechte. Marx' Rechtskritik und die Ehe für alle</b> .....	11
2.1	Die Ehe für alle und ihre queere Kritik.....	13
2.1.1	Fünf Tage im Juni 2017.....	13
2.1.2	Verfassungsrechtliche Diskurse.....	14
2.1.3	<i>Beyond Gay Marriage</i> oder <i>Beyond Queer?</i> .....	16
2.2	Karl Marx: Die politische und die wahre Emanzipation.....	22
2.2.1	Die drei Marx'schen Rechtsbegriffe.....	22
2.2.2	Entpolitisierung durch Rechte.....	25
2.2.3	(Sexual-)Revolutionäre Perspektiven und das Absterben des Rechts.....	37
2.3	Christoph Menkes „Recht der Gegenrechte“.....	42
2.3.1	Die selbstreflexive Form des modernen Rechts.....	43
2.3.2	Das Recht der Gegenrechte.....	48
2.3.3	Queere Lebensformenpolitik als transformative Rechtspolitik.....	52
2.4	Zwischenfazit.....	58
<b>3</b>	<b>Die deutende Gewalt der Rechtsprechung. Derridas Rechtskritik und die Reform des Sexualstrafrechts 2016</b> .....	63
3.1	Nein heißt Nein! Die Reform des Sexualstrafrechts 2016.....	66
3.1.1	Die Kölner Silvesternacht.....	66
3.1.2	Eine richtige Reform aus falschem Anlass.....	69
3.1.3	Schließung von Schutzlücken oder Strafrechtsfeminismus?.....	72
3.2	Jacques Derrida: Recht, Gerechtigkeit, Gewalt.....	77
3.2.1	Grundnorm und Gewaltfreiheit. Rechtspositivistische Geltungstheorie.....	79
3.2.2	Rechtsetzende, rechtserhaltende und deutende Gewalt.....	81
3.2.3	Göttliche Gewalt. Gerechtigkeit jenseits des Rechts?.....	87
3.3	Deutende Gewalt in der <i>indeterminacy debate</i> .....	91
3.3.1	Erkennbarer Wille. Ein unbestimmter Rechtsbegriff.....	94
3.3.2	Ronald Dworkin: Unbestimmtheit als lösbares Problem.....	96

3.3.3	Clare Dalton: Unbestimmtheit als unlösbares Problem. . . . .	99
3.3.4	Stanley Fish: Unbestimmtheit ist gar kein Problem . . . . .	102
3.4	Dekonstruktive und gegenhegemoniale Praxen der Rechtskritik . . .	106
3.4.1	<i>Trashing</i> als immanente Kritik des Rechts . . . . .	107
3.4.2	Gegenhegemoniale Interventionen . . . . .	109
3.5	Zwischenfazit. . . . .	115
<b>4</b>	<b>Für eine Klinik des Rechts. Deleuzes Rechtskritik und die rechtliche Elternschaft von trans* Personen . . . . .</b>	<b>119</b>
4.1	Die rechtliche Elternschaft von trans* Personen . . . . .	121
4.1.1	Kurze Geschichte des Transsexuellengesetzes (TSG). . . . .	121
4.1.2	Das TSG macht aus Vätern Mütter und aus Müttern Väter . . . . .	123
4.1.3	Trans* Eltern als Bedrohung für die heteronormative Familienordnung . . . . .	128
4.2	Gilles Deleuze: Mit dem Urteilen Schluss machen . . . . .	130
4.2.1	Deleuzes psychoanalytischer Begriff des Gesetzes . . . . .	131
4.2.2	Zwei Lesarten: Negative oder affirmative Rechtskritik. . . . .	140
4.2.3	Nicht richten: Die antijuridische Lesart von Deleuze . . . . .	145
4.2.4	Existieren machen: Die antilegalistische Lesart von Deleuze . . . . .	149
4.3	Andreas Fischer-Lescano: Das expressive Moment des Rechts . . . . .	155
4.3.1	Begriff und Genese der Rechtskraft. . . . .	156
4.3.2	Rechtssubjekt und Rechtsperson(en). . . . .	161
4.4	Praxen affirmativer Rechtskritik . . . . .	164
4.4.1	Minoritärer Gebrauch des Rechts . . . . .	167
4.4.2	Pluralisierung von Rechtspersonen . . . . .	173
4.5	Zwischenfazit. . . . .	181
<b>5</b>	<b>Schlusswort: Das Rechtliche ist politisch! . . . . .</b>	<b>187</b>
	<b>Rechtsquellenverzeichnis . . . . .</b>	<b>199</b>
	<b>Literatur. . . . .</b>	<b>201</b>



„Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen, gleichermaßen muß ihr das Recht zugestanden werden, eine Rednertribüne zu besteigen“ (Gouges 2006, S. 53). Mit dieser berühmten Sentenz aus der *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* von 1791 formulierte Olympe de Gouges die wohl früheste feministische Rechtskritik der Moderne. De Gouges verwies auf den Widerspruch zwischen dem revolutionären Ideal der Gleichheit und der *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* von 1789. Frauen waren den Männern gemäß der *Erklärung* bloß als *Rechtsobjekte* gleich, ohne aber im selben Maße *Rechtssubjekte* zu sein. Sie konnten wie die Männer zum Tode verurteilt werden, durften sich aber nicht politisch betätigen. De Gouges' Kritik dient seitdem als Modell für eine moderne Form feministischer Rechtsbehauptung, die den aufklärerischen Egalitätsanspruch mit der Lebensrealität von Frauen konfrontiert. Für lange Zeit war Feminismus denn auch gleichbedeutend mit dem Kampf um gleiche Rechte für Frauen (vgl. Gerhard 1996, S. 46).

Auch heute, in Zeiten des Queerfeminismus, werden noch immer Rechtskämpfe geführt. Gestritten wird etwa gegen die Kriminalisierung von Aufklärung über Abtreibung, für die dritte Option beim Geschlechtseintrag oder gegen die Pathologisierung von trans\* Personen.<sup>1</sup> Die entsprechenden Kämpfe werden in der Rechtswissenschaft auf lebendige und verdienstvolle Weise diskutiert. In der Theoriebildung und im öffentlichen Diskurs sind hingegen Fragen der Identität in

---

<sup>1</sup>Mit „trans\*“ werden alle Menschen bezeichnet, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlecht, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt. Trans\* zu sein ist eine Eigenschaft von Personen und beschreibt nicht ihr Wesen, deshalb wird „trans\*“ hier als Adjektiv verwendet und entsprechend kleingeschrieben. Der Asterisk dient als Platzhalter für andere Selbstbestimmungen wie transgeschlechtlich, transident, transsexuell, weder-noch, a-geschlechtlich, grey-gender, gender-queer usw. (vgl. Bundesverband Trans\* 2016).

den Vordergrund gerückt. Ich möchte das Gespräch über die emanzipatorischen Möglichkeiten des Rechts und deren Grenzen aus philosophischer Perspektive wieder aufnehmen. Deshalb frage ich in diesem Buch nach den Konsequenzen philosophischer Kritiken des Rechts für die feministische Rechtspolitik. Dabei verrete ich ein queeres Verständnis von Feminismus. Unter „feministisch“ verstehe ich nicht nur „einen Standpunkt, der geprägt ist vom Kampf gegen Geschlechterdiskriminierung und um die Reproduktionsarbeit“ (Federici 2012, S. 89). Feministisch zu handeln, bedeutet auch, sich gegen alle Zwänge und Ungerechtigkeiten zu stellen, die sich aus der heteronormativen Matrix ergeben. In dieser Matrix werden das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle und die sexuelle Orientierung gewaltvoll gleichgesetzt. Eine feministische Rechtskritik nach diesem Verständnis zielt nicht nur auf die rechtliche Gleichstellung von Frauen, sondern auch auf die Aufhebung aller Rechtsverhältnisse, die Menschen verletzen oder diskriminieren, die anders begehren, leben oder lieben.

Dieses Buch hat somit ein philosophisches und ein politisches Ziel. Sein philosophisches Ziel besteht darin, mithilfe der rechtskritischen Argumente von Karl Marx, Jacques Derrida und Gilles Deleuze drei der Form des Rechts inhärente problematische Momente herauszuarbeiten. Sein politisches Ziel ist es, Ideen für feministische, rechtskritische Praxen zu entwickeln, die auf genau diese Momente reagieren.

Wo es philosophisch ist, fragt dieses Buch so nicht nach dem Inhalt des Rechts, sondern nach seiner Form. Es fragt nicht nach dem Was, sondern nach dem Wie des Rechts und der Rechte. Denn „das Wie der Rechte hat“, wie Christoph Menke schreibt, „Vorrang vor ihrem Was, Warum und Wozu. Vor dem Gehalt, Zweck und der Wirkung der Rechte kommt ihre Form. Denn diese Form ist nicht neutral“ (Menke 2015, S. 9). Mit Marx, Derrida und Deleuze möchte ich in diesem Sinne drei Punkte ausmachen, an denen die Form des Rechts nicht neutral ist.

Wo es politisch ist, fragt dieses Buch hingegen sehr wohl nach dem Inhalt der Rechte. Denn ich verbinde die philosophischen Kritiken des Rechts mit einer Diskussion zeitgenössischer, juristisch-politischer Auseinandersetzungen, die aus queerfeministischer Perspektive interessant sind. Dazu gehören nicht nur solche, die Frauen betreffen, sondern im Sinne der *Queer Legal Theory*<sup>2</sup> alle Auseinandersetzungen und Diskurse, die sexistische sowie homo- oder transphobe Rechtsverhältnisse berühren.

Die Auswahl der Fälle, an denen ich die philosophischen Kritiken entwickle, orientiert sich an diesen drei Aspekten: Im zweiten Kapitel stelle ich am Beispiel der Diskussion um das Eheverbot für schwule und lesbische Paare ein homophobes Rechtsverhältnis vor. Anhand der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016, durch die das Konsensprinzip in Form der Nein-heißt-Nein-Lösung in das

---

<sup>2</sup>Einen guten Einblick in die Diskussion um das Verhältnis von feministischer und queerer Rechtstheorie bietet der Sammelband *Feminist and Queer Legal Theory: Intimate Encounters, Uncomfortable Conversations* (Fineman et al. 2009).

deutsche Strafrecht eingeführt wurde, wird im dritten Kapitel ein sexistisches Problem der Rechtsprechung thematisiert. Im vierten Kapitel steht der Kampf von trans\* Personen gegen ein transphobes Element des Familienrechts im Zentrum.

Diese Fälle dienen mir nicht nur als Beispiele zur Illustration abstrakter Gedanken, vielmehr werden diese erst in Auseinandersetzung mit jenen entwickelt. Das rechtspolitische Material soll nicht nur Theorie vermitteln, sondern selbst an der Theorieentwicklung mitwirken. Umgekehrt dienen mir die theoretischen Überlegungen von Marx, Derrida und Deleuze auch als Ausgangspunkte für die politische Urteilsfindung. Mein Ziel besteht darin, einen Dialog zwischen der Rechtsphilosophie und der Rechtspolitik zu initiieren, der das Potenzial hat, in beiden Feldern eine Veränderung anzustoßen: Durch den Bezug zu rechtspolitischen Auseinandersetzungen werden die rechtsphilosophischen Thesen konkreter fassbar, gleichzeitig können so die politischen Positionen vor dem Hintergrund der philosophischen Argumente reflektiert werden.

Um dies zu erreichen, gehe ich in den Kap. 2, 3 und 4 jeweils in drei Schritten vor. Im ersten Schritt stelle ich das rechtspolitische Material vor und kontextualisiere es historisch. Dabei erläutere ich die rechtliche Situation und die einschlägige Rechtsprechung und beleuchte die politischen Debatten um das Thema. Im zweiten Schritt arbeite ich, ausgehend von je einer der philosophischen Positionen, eine Kritik des Rechts heraus. Bei diesen Kritiken handelt es sich jeweils um eine Problematisierung eines Moments der Form des Rechts. Die Kritiken beziehen sich deshalb nicht nur auf historisch und lokal spezifische, sondern auf alle bürgerlichen Rechtssysteme. Im dritten Schritt suche ich nach juristischen und politischen Praktiken, die an diesen Kritiken anknüpfen. Ich versuche so, über die philosophische Analyse der Probleme der Rechtsform hinauszugehen und die Handlungsfähigkeit rechtskritischer Akteur:innen zu stärken.

Dass ich mich dazu entschieden habe, Marx, Derrida und Deleuze für eine feministische Perspektive auf das Recht zu konsultieren, mag erst einmal überraschen. Denn schließlich haben sich diese drei Autoren nicht in erster Linie für das feministische Anliegen interessiert. Ich habe sie ausgewählt, weil sie für drei überaus einflussreiche Theorieströmungen und Denkstile exemplarisch sind, die sie auch selbst begründeten: die materialistische Formanalyse, die Dekonstruktion und die Affekttheorie. Mich hat interessiert, welche problematischen Aspekte des Rechts in den Fokus rücken, wenn man sich auf diese unterschiedlichen Perspektiven und Denkstile einlässt. Marx, Derrida und Deleuze stehen so für drei unterschiedliche Modi der Kritik, deren Potenziale für eine Theorie und Kritik des Rechts ich ausloten möchte. Diese Modi lassen sich folgendermaßen skizzieren:

Im berühmten Kapitel *Der Fetischcharakter der Ware und sein Geheimnis* aus dem ersten Band des *Kapitals* bestimmt Marx sein Erkenntnisinteresse: „Die politische Ökonomie hat nun zwar, wenn auch unvollkommen Wert und Wertgröße analysiert und den in diesen Formen versteckten Inhalt entdeckt. Sie hat niemals auch nur die Frage gestellt, warum dieser Inhalt jene Form annimmt“ (Marx 1962, S. 23, 94 f.). Nach Marx bedeutet, Kritik zu üben, zuallererst, genau diese Frage zu stellen: Warum erscheint etwas in dieser bestimmten Weise? Warum stellt es sich so und nicht anders dar? Warum hat dieser Inhalt jene Form angenommen?

In einem Brief an Ferdinand Lassalle beschreibt Marx seine Methode als Kritik durch Darstellung: „Die Arbeit [...] ist Kritik der ökonomischen Kategorien oder, if you like, das System der bürgerlichen Ökonomie kritisch dargestellt. Es ist zugleich Darstellung des Systems und durch die Darstellung Kritik desselben“ (Marx 1978, S. 550). Marx' Vorgehen ist kritisch, weil er durch die theoretische Herleitung der politisch-ökonomischen und sozialen Formen wie Arbeitslohn, Grundrente oder Profit zugleich die Widersprüchlichkeit und Irrationalität der ökonomischen Verhältnisse aufdeckt.

Auch das bürgerliche Recht ist eine solche soziale Form, die daraufhin in Augenschein genommen werden kann, in welcher Weise sie die Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft prozessiert.

„Soziale Formen sind die verdinglichten und fetischisierten, nur durch theoretische Kritik zu entschlüsselnden Gestalten, die das wechselseitige Verhältnis der gesellschaftlichen Individuen in einer gegenüber ihrem bewussten Willen und Handeln verselbstständigten Weise annimmt und die ihre unmittelbaren Wahrnehmungen und Verhaltensorientierungen prägen: Ware, Geld, Kapital, Recht, Staat“ (Hirsch 1994, S. 161).<sup>3</sup>

Eine Rechtskritik in Anschluss an Marx fragt somit nach der gegenwärtigen Form des Rechts sowie danach, wie sie zustande gekommen ist, welche Funktionen sie für die Gesellschaft übernimmt und welche negativen Effekte sie hat.

Einen dieser Effekte stelle ich im zweiten Kapitel heraus, in dem ich mich mit Marx' Entpolitisierungskritik des Rechts beschäftige. In seinen frühen Texten argumentiert Marx, dass subjektive Rechte zwar formal Freiheit und Gleichheit verwirklichen, zugleich aber von den materiell unfreien und ungleichen Verhältnissen abstrahieren müssen. Die ungleichen Verhältnisse bleiben im Recht athematisch und erscheinen deshalb als natürliche Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. Statt die Ungleichheit abzuschaffen, naturalisieren und entpolitisieren subjektive Rechte sie durch ihre Form. Diesen Effekt der Form subjektiver Rechte analysiere ich im Zuge einer Auseinandersetzung mit Marx' *Zur Judenfrage* und anhand der queeren Kritik an der Ehe für alle.

In der schwul-lesbischen Bewegung war man sich in den 1990er-Jahren nämlich keineswegs darüber einig, ob man sich auf die Forderung nach Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare konzentrieren sollte. Die Gegner:innen dieser Ausrichtung kritisierten, dass der Zugang zur Ehe zwar Regenbogenfamilien mit heterosexuellen Familien gleichstelle, dass deren Lebensweise aber gerade dadurch heteronormativen Vorstellungen angepasst würde und ihnen dadurch die politische Spitze genommen würde. Paula Ettlbrick, Anwältin und Pionierin der US-amerikanischen schwul-lesbischen Bewegung, formulierte es knapp: „If the laws change tomorrow and lesbians and gay man were allowed to marry,

<sup>3</sup> Den Hinweis auf diese Schlüsselstelle von Joachim Hirsch verdanke ich Sonja Buckel, die diese in ihren Texten zur Rechtsform zitiert (vgl. Buckel 2015, S. 230, 2017, S. 468).

where would we find the incentive to continue the progressive movement“ (Ettelbrick 1989, S. 17)? Die queeren Kritiken der Ehe für alle haben damit denselben Umstand wie Marx im Blick: Subjektive Rechte entpolitisieren, indem sie berechtigen.

Dieser Diagnose stelle ich einen Vorschlag zur politischen Reaktion zur Seite, den ich in Anlehnung an Christoph Menke formuliere. Menke fordert unter dem Schlagwort „Gegenrechte“ eine Repolitisierung des Rechts und der Rechte. Wie eine solche Repolitisierung aussehen könnte, konkretisiere ich an der Lebensformenpolitik, die in der schwul-lesbischen Szene als Alternative zur Eheöffnung diskutiert wurde. Die Lebensformenpolitik kritisiert die Ehe als Privilegierung der monogamen Zweierbeziehung gegenüber anderen Beziehungsformen und fordert, verschiedenste Beziehungsmodelle rechtlich abzusichern. „Wahlverwandtschaften für alle statt neuer Privilegien für wenige!“, lautete das entsprechende Motto der ehekritischen *Aktion Nein-Wort*, die das wissenschaftlich-humanitäre Komitee in Gegnerschaft zum Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 initiierte.

Im Unterschied zu einer an Marx orientierten Kritik zielt eine dekonstruktive Kritik nach Derrida – der ich mich im dritten Kapitel widme – darauf, die Bedingung der Möglichkeit einer Institution oder Praxis zugleich auch als Bedingung ihrer Unmöglichkeit auszuweisen. Eine dekonstruktive Lektüre fokussiert auf ein klassisches Begriffspaar wie z. B. Sprache und Schrift, Gabe und Ware oder Freund und Feind und problematisiert die Unterschiede zwischen den beiden Termini. Dabei wird gezeigt, dass sich die Hierarchien, die solchen Gegensatzpaaren implizit sind – das Frühere und das Spätere, das Prinzip und das Abgeleitete, das Original und die Kopie, kurz: das Primäre und das Sekundäre –, bei genauerer Betrachtung verflüchtigen. Auf diese Weise destabilisiert die Dekonstruktion die falsche Sicherheit metaphysischer Vorstellungen von unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit. So verfährt Derrida auch in *Gesetzeskraft*, seinem bekanntesten Buch zur Rechtstheorie. Darin nimmt er das Verhältnis von Recht und Gewalt in den Blick, dessen klassische Modellierung vorsieht, dass das Recht die Gewalt durch die Einführung formaler Verfahren überwindet. Derrida bringt dieses Modell zu Fall, indem er zeigt, dass sich das Recht nicht von der Gewalt lossagen kann. Eine an Derrida anschließende Rechtskritik fragt so danach, wie die Gewalt im Recht fortwirkt.

Das Recht soll der Gewalt dadurch entgegengesetzt sein, dass der Zwang, den es ausübt, berechtigt ist, d. h. auf Normen zurückgeführt werden kann. Jedoch steht, nach Derridas Analyse, am historischen Anfang des Rechts notwendig eine unberechtigte und damit gewaltsame Tat. Denn die Tat, die das Recht begründet, kann selbst nicht berechtigt sein, andernfalls wäre sie kein Anfang im emphatischen Sinn, sondern eine Folge eines vorhergehenden normativen Systems. „Weil sie sich definitionsgemäß auf nichts anderes stützen können als auf sich selbst, sind der Ursprung der Autorität, die (Be)gründung oder der Grund, die Setzung des Gesetzes in sich selbst eine grund-lose Gewalt(tat)“ (Derrida 1991, S. 29). Diese stiftende Gewalt lässt sich auch nicht auf den historischen Anfang beschränken. Sie wirkt in allen Rechtsurteilen als „deutende Gewalt“ (ebd., S. 28)

fort, weil rechtliche Entscheidungen prinzipiell nicht aus allgemeinen Normen abgeleitet werden können. Richter:innen haben bei der Rechtsauslegung immer einen Spielraum, ihre Entscheidungen sind damit wie die dem Recht vorausgehende Tat niemals abschließend berechtigt und deshalb – wie diese – gewaltsam.

Diese Kritik arbeite ich im dritten Kapitel in Auseinandersetzung mit der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 heraus. Mit dieser Reform wurde das Konsensprinzip im deutschen Strafrecht verankert. Seither ist jede sexuelle Handlung strafbar, die gegen den Willen einer anderen Person vollzogen wird. Vorher waren nur Taten strafbar, im Zuge derer der Widerstand des Opfers durch Gewalt oder Drohung überwunden wurde. Jetzt kommt es nicht mehr darauf an, ob der Täter<sup>4</sup> dem Opfer im Rahmen einer sexuellen Straftat Gewalt androhte oder Gewalt anwendete. Vor allem kommt es nicht mehr darauf an, ob sich das Opfer körperlich gegen den Übergriff zur Wehr gesetzt hat. Ausschlaggebend ist nach der neuen Regelung allein, dass eine sexuelle Handlung nicht gewollt war und dass das für den Täter erkennbar gewesen ist.

Doch auch vor dem Hintergrund der alten Rechtslage wäre es möglich gewesen, viele Fälle sexueller Gewalt, die straffrei ausgingen, für strafwürdig zu befinden. Denn die Tatvariante der Ausnutzung einer schutzlosen Lage (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F.) war dafür vorgesehen, Vergewaltigungen unter Strafe zu stellen, bei denen die Opfer unfähig waren, sich zu wehren. Der Begriff „schutzlose Lage“ wurde von der Rechtsprechung jedoch so ausgelegt, dass seine Kriterien kaum mehr zu erfüllen waren. Dem Begriff „erkennbarer Wille“, der der Kern des Konsensprinzips der Reform von 2016 ist, könnte ein ähnliches Schicksal blühen. Darin, dass Richter:innen das Recht durch ihre Urteile fortbilden, drückt sich ihre „deutende Gewalt“ im Sinne Derridas aus. Es reicht daher nicht, das Prinzip „Nein heißt Nein“ im Strafrecht zu verankern, es muss auch im Rahmen der Rechtsprechung durchgesetzt werden.

Um die Frage zu beantworten, wie damit umzugehen ist, dass dem Recht strukturell (deutende) Gewalt innewohnt, wende ich mich der *indeterminacy debate*<sup>5</sup> sowie der Kommentierung dieser Debatte durch den Rechtsphilosophen Stanley Fish zu. Im Ergebnis plädiere ich unter Rückgriff auch Sonja Buckels neogramscianischen Ansatz für eine gegenhegemoniale Strategie in der Rechts-

---

<sup>4</sup>Ich verwende in Bezug auf die Menschen, die sich sexueller Übergriffe schuldig machen, nur die männliche Form „Täter“, weil es sich zu 99 % um Männer handelt. Nur 1 % der Frauen, die in der Studie *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* befragt wurden, gaben an, Gewalt von einer anderen Frau erfahren zu haben (vgl. Müller und Schröttle 2004, S. 8).

<sup>5</sup>Im Rahmen der *indeterminacy debate* (deutsch: Unbestimmtheitsdebatte) wurde ab den 1970er-Jahren die Frage diskutiert, ob das Recht bestimmt genug ist, um Richter:innen bei der Entscheidung eines Rechtsstreits auf genau ein Urteil zu verpflichten. Die hauptsächlich US-amerikanischen Rechtswissenschaftler:innen aus dem Umfeld der *Critical Legal Studies* verneinten dies und versuchten zu zeigen, dass es unmöglich ist, den Ausgang eines Rechtsstreits aus den ihn betreffenden Rechtsnormen abzuleiten. Die Gegenthese, die als „right answer“-These bekannt wurde, vertrat Ronald Dworkin (vgl. Solum 1987).

kritik: Wenn die Begriffe des Rechts nie vollständig bestimmt sind, dann können sie durch gegenhegemoniale Initiativen immer auch anders bestimmt werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind die Schauplätze dieses Ringens um Hegemonie und der Begriff „erkennbarer Wille“ im reformierten Sexualstrafrecht ist einer davon.

Um die Kritik und um die subversive Aneignung der Rechtsprechung geht es auch im vierten Kapitel, in dem ich mich Deleuze zuwende. Der Titel seines späten Essays *Schluss mit dem Gericht* (Deleuze 2000c) kann als Motto seiner philosophischen Position gelesen werden. Diese ablehnende Haltung nimmt Deleuze keineswegs nur gegenüber dem Recht als Institution ein, vielmehr kennzeichnet sie seinen epistemologischen Zugang. In *Was ist Philosophie?* (Deleuze und Guattari 2007), dem letzten Buch, das Deleuze zusammen mit Félix Guattari schrieb, antworten die beiden Autoren auf die titelgebende Frage unter anderem in folgender Weise: „Die Philosophie ist die Kunst der Bildung, Erfindung, Herstellung von Begriffen“ (ebd., S. 6). Für die traditionelle Philosophie, die in Begriffen vornehmlich ein Mittel zur Ordnung und Hierarchisierung von Erfahrungen sieht, ist dies eine Provokation. Sie konzipiert das Denken wesentlich als (Wieder-)Erkennen von Objekten, wogegen Deleuze und Guattari einwenden, dass damit das Denken auf ein bloßes Identifizieren reduziert wird. Wie im Gericht ein Sachverhalt unter eine allgemeine Norm gebracht wird, subsumiert eine auf diese Weise praktizierte Philosophie bloß Erfahrungen unter allgemeine Begriffe. Sie urteilt über die Erfahrungs- und Existenzweisen wie eine Richterin. Demgegenüber plädieren Deleuze und Guattari für einen radikalen Perspektivwechsel: Die Philosophie soll Begriffe nicht analytisch bestimmen, sondern kreativ schöpfen. Sie soll nicht die Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung ermitteln oder Erfahrungen kartografieren; sie soll neue Erfahrungen möglich machen, indem sie die begrifflichen Mittel dafür bereitstellt. Denselben Perspektivwechsel vollzieht eine an Deleuze anschließende Rechtskritik. Sie setzt auf einen schöpferischen Umgang mit dem Recht und stellt dessen kreative Potenziale in den Mittelpunkt. Anstatt das Recht über das Urteil zu charakterisieren, in dem einzelne Sachverhalte des Lebens an allgemeinen Gesetzen gemessen werden, begreift sie das Recht als ein Medium, in dem neue Lebens- und Erfahrungsweisen zum Ausdruck gebracht werden können.

Im vierten Kapitel rekonstruiere ich deshalb zunächst Deleuzes Kritik des Urteil(en)s, bevor ich nach der Möglichkeit eines solchen schöpferischen Umgangs mit dem Recht frage. Das Recht ist aus Deleuzes Perspektive problematisch, weil es eine normative Ordnung etabliert, die dem Leben äußerlich ist und dennoch zu dessen Beurteilung und Regulierung dient. Denn im rechtlichen Urteilen kann auf neue oder neu sichtbar werdende Phänomene nur mit schon bestehenden Kategorien und Kriterien reagiert werden. Das Recht hemmt so prinzipiell die Entstehung neuer Lebens- und Beziehungsformen. Es kann „das Neue am Existierenden nicht fassen und die Erschaffung eines neuen Existenzmodus nicht erahnen“ (Deleuze 2000c, S. 183), weil es sich immer auf bereits etablierte Normen beziehen muss, die dem Urteil logisch vorausgesetzt sind. Das Recht erscheint so als das Hemmnis des Lebens und seiner Entwicklung schlechthin.

Dieses repressive Moment des Rechts zeigt sich auch am Fall eines Berliner trans\* Mannes, der darum streitet, rechtlich als Vater seines Kindes anerkannt zu werden. Von den Gerichten wird er nach dem binären Modell von Vater- und Mutterschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurteilt, in das er nicht passt. Er ist nicht die „Frau, die das Kind geboren hat“, wie es in § 1591 BGB heißt, denn er ist ein Mann. Da er aber das Kind geboren hat, gilt er nicht als dessen Vater, sondern wird als dessen Mutter geführt. Weil das Recht mit überkommenen Begriffen von Vaterschaft und Mutterschaft operiert, kann es die Beziehung des Mannes zu seinem Kind nicht fassen. Im Versuch, sie trotzdem zu fassen, entfaltet das Recht seine diskriminierende Wirkung.

In der Hoffnung, diesem repressiven Moment des Urteilens entgehen zu können, stellt Deleuze dem juridischen, kritischen Denken das „klinische“ Denken gegenüber (vgl. Deleuze 2000b), dank dessen der oben skizzierte Perspektivwechsel vollzogen werden soll: Während das juridische Denken Einzelfälle unter einen Begriff subsumiert und sie aburteilt, erfindet das klinische Denken ausgehend vom Einzelfall neue Begriffe. Diese Idee der „Klinik“, die Deleuze in Anlehnung an die medizinische Symptomatologie entwickelt, nehme ich zum Ausgangspunkt, um über ein Recht nachzudenken, das responsiver für neue Phänomene ist. Ich frage dazu erstens, ob ein „minoritärer“ Gebrauch des Rechts möglich ist, der das Gesetz gegen den Strich liest. „Minoritär“ im Sinne von Deleuze bedeutet nicht, dass eine bestimmte Art des Rechtsgebrauchs nur von wenigen praktiziert wird oder nur selten zur Anwendung kommt (vgl. Deleuze 1993a, S. 248 f.). Vielmehr wird ein Rechtsgebrauch minoritär, wenn er durch eine kreative Konstellation von Rechtsbegriffen die Herausbildung neuer Rechte ermöglicht, die nach dem vorherrschenden Rechtsverständnis nicht gewährt würden.

Wie sich solche neuen Rechte institutionalisieren ließen, frage ich im Anschluss daran mit Andreas Fischer-Lescano und Gerald Raunig. Beide schlagen in unterschiedlicher Weise vor, sich von der Vorstellung eines unhintergehbaren, vopolitischen Rechtssubjekts zu verabschieden und eine Vielzahl von Rechtspersonen an seine Stelle zu setzen. Rechtspersonen zu pluralisieren bedeutet, neue Rechtspersonen zu erfinden und durch spezifische Bündel von Rechten und Pflichten zu institutionalisieren. Sozialen Rollen und sozialen Beziehungen, wie z. B. jener zwischen dem Berliner trans\* Vater und seinem Kind, könnte so flexibler ein angemessener rechtlicher Status zugewiesen werden.

Die Kritik an den entpolitizierenden, gewaltsamen und repressiven Momenten des Rechts, die ich im Verlauf dieses Buches vorbringe, bezieht sich auf die Form des Rechts. Diese Form ist allen bürgerlichen Rechtssystemen gemein. Deshalb ist es möglich und sinnvoll, Autor:innen aus unterschiedlichen Rechtstraditionen und historischen Epochen heranzuziehen. Marx schrieb seine Texte zum Recht im 19. Jahrhundert, zu Zeiten des Deutschen Bunds. Die *Critical Legal Studies* sind hingegen eine rechtskritische Bewegung des 20. und 21. Jahrhunderts, die sich vornehmlich im Kontext des *Common Law* bewegt. Im Unterschied zur deutschen Rechtstradition des *Civil Law*, dessen wichtigste Rechtsquelle Gesetze sind, liegt der Fokus im *Common Law* auf dem Richterrecht. Wo es erforderlich ist, werde ich die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen erläutern

und sie differenziert betrachten. Die Kritiken der Rechtsform zielen jedoch auf Aspekte des Rechts, die allen modernen Rechtssystemen gemein sind: Alle kennen subjektive Rechte, alle arbeiten mit allgemeinen Rechtsbegriffen und alle müssen diese in der Rechtsprechung auf Einzelfälle anwenden. Die strategischen Überlegungen bezüglich der Frage, wie die rechtliche Institutionalisierung verschiedener Beziehungsweisen, die Anerkennung des Unrechts sexueller Übergriffe und die Gleichstellung von trans\* Eltern erstritten werden können, sind notwendigerweise deutlich spezifischer. Hier ist es durchgängig das gegenwärtige deutsche Rechtssystem, in das interveniert werden soll.

Aus meinen Überlegungen ergibt sich am Schluss ein komplexes Verständnis von Kritik *des* Rechts. Das Recht wird in seinen entpolitisierenden, gewaltsamen und repressiven Momenten kritisiert, es erweist sich im Rahmen dieser Auseinandersetzung aber zugleich selbst als Medium kritischer Praxen. Das Recht liegt „im Schnittpunkt von Emanzipation und Gewalt“ (Negt 1975, S. 31), weil es zwar eine spezifische Weise der Gewaltausübung ist, zugleich aber immer auch Ressourcen für emanzipatorische Bewegungen bereithält. Mit Wendy Browns berühmter Formulierung, dass wir Rechte *nicht nicht* wollen können (vgl. Brown 2011, S. 454 f.)<sup>6</sup>, lässt sich diesem ambivalenten Ergebnis Ausdruck verleihen. Sie trifft auch auf Gesetze und Urteile zu. Rechte können wir bei aller Kritik an ihrer entpolitisierenden Form *nicht nicht* wollen, weil sie unsere Lebensweisen absichern. Gesetze können wir bei aller Kritik an ihrer Abstraktheit und Deutungs-offenheit *nicht nicht* wollen, weil sie die verbindlichen Formulierungen enthalten, die Rechtssicherheit ermöglichen. Und auch die Rechtsprechung können wir bei aller Kritik an ihrem der Form geschuldeten Konservativismus *nicht nicht* wollen, weil sie zugleich ein Ort ist, an dem neue Rechte sichtbar werden können. Wenn Rechte, Gesetze und Urteile weder rein bejaht noch verneint, weder einfach gewollt noch nicht gewollt werden können, dann muss ein dritter Weg jenseits von Abschaffung und Apologie des bürgerlichen Rechts eingeschlagen werden: seine Transformation und Subversion durch eine Repolitisierung der Rechte und der Rechtsprechung.

---

<sup>6</sup>Wendy Brown hat die Formulierung, man könne etwas *nicht nicht* wollen, Gayatri Spivak entliehen und zitiert an dieser Stelle aus deren Buch *Outside in the Teaching Machine*. Vgl. zu dieser Formulierung daher auch Spivak (1993, S. 45).



# Entpolitisierung durch Rechte. Marx' Rechtskritik und die Ehe für alle

# 2

Die Geschichte der Ehe für alle in Deutschland wird meist als leuchtende Erfolgsgeschichte erzählt, als eine Geschichte voller Widerstände, Umwege und unwahrscheinlicher Wendungen. Parlamentarier:innen, allen voran der Grünen-Politiker Volker Beck, und außerparlamentarische Aktivist:innen aus der Schwulen- und Lesbenbewegung haben sich dieser Erzählung zufolge gemeinsam gegen konservative Kräfte durchgesetzt. In einem Jahrzehnte währenden Kampf erstritten sie Schritt für Schritt die Gleichstellung: erst die Entkriminalisierung der Homosexualität durch Streichung des Paragraphen 175 StGB im Jahr 1994, dann 1999 die Einführung der Hamburger Ehe, 2001 folgte die Eingetragene Lebenspartnerschaft und 2017 schließlich die Öffnung der Ehe für alle.

Die Eheöffnung bedeutete einen großen Schritt in Richtung Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Paaren. Denn kaum ein anderes Ereignis hat ähnlich umfassende rechtliche Auswirkungen auf unser Leben wie die Eheschließung. Mehrere Hundert Rechtsvorschriften betreffen die Ehe. Mit ihr gehen Steuervergünstigungen und finanzielle Vorteile einher, sie garantiert das Besuchs-, Auskunfts- und Vertretungsrecht im Krankheitsfall, sie findet im Aufenthaltsrecht und im Erbschaftsrecht Berücksichtigung. Als Mitte der 1980er-Jahre AIDS die Welt erschütterte und bis zur Einführung der antiretroviralen Medikamente 1996 mehr und mehr Menschen starben (vgl. Marcus und Starker 2006, S. 18, 27), bekamen viele dieser Rechte besondere Bedeutung für die Lebenssituation schwuler Männer. Durch die Eheöffnung können schwule und lesbische Paare nun von den Privilegien der Ehe profitieren.

Die skizzierte Weise, die Geschichte der Ehe für alle zu erzählen, ist also nicht falsch – und doch wird so nur die halbe Wahrheit dargestellt. Denn die Einführung der Ehe für alle wurde nicht nur von konservativen Kritiken begleitet, auch der linke, sexualpolitische Flügel der Schwulen- und Lesbenbewegung stand dem Projekt von Anfang an skeptisch gegenüber. Im Wunsch nach Ehe sahen die sexualpolitischen

Aktivist:innen den Wunsch nach Assimilation, in der Gleichstellung homosexueller Beziehungen auch ihre Gleichmachung mit einer heterosexuellen Lebensweise. Sie machten darauf aufmerksam, dass eine formale Gleichstellung noch lange kein Ende der erlebten Diskriminierung und Gewalt bedeutet. Und sie warnten vor einer neuen Form der Diskriminierung, bei der nicht mehr zwischen homo- und heterosexuellen, sondern zwischen verheirateten und unverheirateten Menschen unterschieden würde. Sie kritisierten die Erhebung der romantischen Zweierbeziehung zum Ideal und sagten die Entpolitisierung der Bewegung durch eine Festlegung auf die Gleichstellungspolitik<sup>1</sup> voraus.

Um diesen letzten Punkt geht es in diesem Kapitel, in dem ich mich darum bemühe, das entpolitisierende Moment des bürgerlichen Rechts herauszuarbeiten. Die linken Kritiker:innen der Ehe für alle fürchten den Verlust des subversiven Potenzials der Homosexualität durch Normalisierung (z. B. Hocquenghem 2018) oder das Nachlassen des politischen Engagements durch eine relative Verbesserung der Lebenssituation (z. B. Ettelbrick 1989). Ich möchte diese Kritik aufnehmen und gewissermaßen tiefer ansetzen. Während Ettelbrick, Hocquenghem und andere Manöverkritik übten, will ich eine Rechtskritik entwickeln. Ich möchte zeigen, dass die Entpolitisierung auf ein Moment der Form subjektiver Rechte zurückzuführen ist – und nicht (nur) auf die abnehmende Motivation der Aktivist:innen nach erfolgreicher Durchsetzung der Gleichstellungspolitik. Marx hat dieses Moment in seinem dichten und reichen Essay *Zur Judenfrage* bestimmt: Er kämpft man gleiche Rechte, sinkt einst unmittelbar Politisches auf den Status einer bloßen Privatsache zurück.

Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der Ehe für alle und über die Debatte um die Institution der Ehe innerhalb der Schwulen- und Lesbenbewegung werde ich Marx' Argument bezüglich des entpolitisierenden Effekts des Rechts deshalb anhand von *Zur Judenfrage* rekonstruieren. Die Positionen zur Ehe für alle innerhalb der Schwulen- und Lesbenbewegung werden dabei durchgängig zur Erläuterung meiner Marx-Interpretation herangezogen. Im nächsten Schritt arbeite ich zwei Praxen der Rechtskritik heraus, die auf die Marx'schen Problembestimmung reagieren: Revolution und transformative Rechtspolitik. Während revolutionäre Ansätze auf eine Überwindung des Rechts oder auf sein „Absterben“ setzen, zielt die transformative Politik auf ein verändertes Recht. Zwischen den Erläuterungen zum revolutionären und zum transformativen Ansatz findet sich ein Kapitel zu Christoph Menke, auf den das Konzept einer transformativen Politik

---

<sup>1</sup>Besonders im US-amerikanischen Kontext wird auf Initiative der konservativen, queeren Human Rights Campaign (HRC) seit den 1990er-Jahren oft von „Gay Rights as Civil Rights“ gesprochen. Auch in Deutschland ist die Rede von schwuler und lesbischer „Bürgerrechtspolitik“ verbreitet. Diese Gleichsetzung der LGBTQIA+-Bewegung mit der Bürgerrechtsbewegung wurde von Schwarzen Aktivist:innen und ihren Verbündeten kritisiert. Durch die Gleichsetzung der Situation schwuler und lesbischer Menschen mit der Situation Schwarzer Menschen zu Zeiten der Rassentrennung werde das rassistische System im Kontext der Jim-Crow-Gesetze verharmlost, man täusche damit über Rassismus in der schwul-lesbischen Bewegung hinweg und eignete sich Begriffe und Argumente an, die in der Bürgerrechtsbewegung entwickelt wurden (vgl. Farrow 2014, S. 40 f.). Ich vermeide diese Rhetorik deswegen und spreche stattdessen von „Gleichstellungspolitik“.

der Rechte zurückgeht. Menke knüpft an Marx an, entwickelt jedoch eine Haltung zum Recht, die zugleich auf eine Überwindung der Entpolitisierung zielt und Gleichstellungspolitiken eine progressive Funktion attestiert. Den revolutionären Ansatz stelle ich anhand der Debatte um die politische Rolle der Homosexualität innerhalb der Schwulen- und Lesbenbewegung der 1970er-Jahre dar. Die zwischen Reform und Revolution vermittelnde Praxis der transformativen Rechtspolitik wird hingegen am Beispiel der Lebensformenpolitik verdeutlicht, die in den 1990er-Jahren vom sexualpolitischen Teil der schwul-lesbischen Bewegung als Alternative zum Kampf um die Eheöffnung vorgeschlagen wurde.

---

## 2.1 Die Ehe für alle und ihre queere Kritik

In Deutschland wurde die Ehe durch das *Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* (Deutscher Bundestag 2017a) für schwule und lesbische Paare geöffnet. Nach einigen ereignisreichen Tagen, in denen das jahrzehntelange politische Engagement der gleichstellungspolitischen Fraktion der Schwulen- und Lesbenbewegung kulminierte, wurde es am 30. Juni 2017 verabschiedet. Eine Chronologie dieser Tage erlaubt es im Folgenden, mitten in die kontroverse Geschichte der Ehe für alle einzusteigen.

### 2.1.1 Fünf Tage im Juni 2017

„Wann darf ich meinen Freund Ehemann nennen, wenn ich ihn denn heiraten möchte?“ (Kittel 2017), fragte der Eventmanager Ulli Köppe Angela Merkel bei einer Live-Veranstaltung der Zeitung *Brigitte* am 26. Juni 2017. Damit, dass es nur fünf Tage dauern sollte, bis das entsprechende Gesetz verabschiedet wird, hatte er zu diesem Zeitpunkt wohl ebenso wenig gerechnet, wie damit, dass seine Frage zum Auslöser dieser Entwicklung werden sollte (vgl. Köppe 2017). Denn im Juni 2017 währte der Kampf um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bereits Jahrzehnte. Noch in den Monaten zuvor wurden die Gesetzentwürfe der Grünen (Deutscher Bundestag 2015a) und des Bundesrates (Deutscher Bundestag 2015c) durch den Rechtsausschuss des Bundestages blockiert. Rund dreißig Mal vertagte der Ausschuss die Beratung über die Gesetzentwürfe. Die Grünen stellten schließlich Eilanträge auf eine zügige Beschlussfassung beim Bundesverfassungsgericht, doch auch diese wurden abgelehnt (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Juni 2017, 2 BvQ 29/17, juris). Dann ging plötzlich alles ganz schnell. Die Kanzlerin antwortete Ulli Köppe, sie wolle „die Diskussion mehr in die Situation führen, dass wir das eher in Richtung einer Gewissensentscheidung“ (Merkel 2017, 01:47–01:53) handhaben. Diese Formulierung griffen Vertreter:innen der SPD und der Grünen medienwirksam auf und deuteten sie als Aufkündigung des Fraktionszwangs bei der Abstimmung über die Ehe für alle. Die SPD erklärte, sie fühle sich nicht mehr an den Koalitionsvertrag der Großen Koalition gebunden (Dreyer 2017) und erwirkte gemeinsam mit den Oppositions-